



Bedingungen für die Ausübung der Sportfischerei im Girrachtalsee

1. Der See wird vom ASV Bischweier mit fangreifen Fischen besetzt.
2. Das Angeln ist nur mit einer besonderen Berechtigungskarte erlaubt.
3. Es darf nur mit einer Angelgerte gefischt werden.
4. Blinkern, Angeln mit Köderfischen und das Blütern sind verboten.
5. Das Anfüttern ist grundsätzlich erlaubt. Über Ausnahmen entscheidet die Vorstandschaft.
6. Es darf nur an Wochenenden (Samstag und Sonntag), an Feiertagen und während der Sommerferien in Baden-Württemberg täglich geangelt werden.
Seit dem 01.01.2022 darf täglich im Girrachtalsee geangelt werden.
7. Das Angeln ist in der Woche und an den Wochenenden untersagt an denen das Anangeln, das Abangeln sowie Arbeitseinsätze festgelegt sind.
8. Je Angeltag dürfen drei Edelfische je Karteninhaber gefangen werden. Dabei darf pro Tag nur ein Karpfen gefangen werden. Neben den drei Edelfischen dürfen zusätzlich zwanzig Weißfische erbeutet werden. Das Angeln ist einzustellen, wenn die drei Edelfische gefangen wurden. Für Jugendliche unter 12 Jahren ist pro Tag ein Edelfisch erlaubt, wobei je Karteninhaber ein Jugendlicher mitangeln darf.
9. Die Fischerei ist waidgerecht auszuüben.
10. Das Führen einer Fangliste ist zwingend vorgeschrieben. Die Fangliste ist unaufgefordert zum 31.12. des jeweiligen Jahres dem Sportwart vorzulegen.
11. Die Angelsaison beginnt grundsätzlich mit dem Anangeln und endet mit dem Abangeln. In den Wintermonaten ist der Girrachtalsee geschlossen.
12. Jeder Angler hat auf die Sauberkeit am See zu achten.
13. Verstöße gegen die genannten Punkte können zum sofortigen Entzug der Berechtigungskarte und zum Vereinsausschluss führen.
14. Diese Bedingungen gelten solange bis sie durch einen Vorstandsbeschluss geändert werden. Von ev. Änderungen werden die Mitglieder schriftlich oder per Mail informiert.

Bischweier im Januar 2025

ASV Bischweier e. V.
Die Vorstandschaft

